

Lesefassung
Der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des
Trink – und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der am 01. 01. 2003 in Kraft getretenen Verbandssatzung in der derzeitigen gültigen Fassung erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Grundgebühren, Benutzungsgebühren und Zusatzgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage.

§ 2 Gebührenerhebung

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 12 Abs. 2 und 3 ThürKAG Grundgebühren und Benutzungsgebühren für das Einleiten bzw. Abholen und Behandeln von
 - a) Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - b) Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen
 - c) Abwasser aus abflusslosen Grube
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Verbandes werden über die Benutzungsgebühren für das Einleiten von Abwasser [Abs. 1] abgewälzt.
- (3) Der Verband erhebt Zusatzgebühren für Wasserzähler nach § 3 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung zur Abdeckung des Aufwandes für Verplombung, Ablesung und Bescheiderstellung.
- (4) Der Verband erhebt Zuschläge für Tatbestände nach § 5 Absatz 2 bis 4 dieser Satzung.

**§ 3 Gebührenmaßstäbe und -sätze für
die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten anfallenden Schmutzwassers ist der Wasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

- a) Bei zentraler Abwasserreinigung in einer Verbandskläranlage (Volleinleiter) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

2,45 €.

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q3 4	140,00
Q3 10	350,00
Q3 16	560,00
Q3 25	875,00
Q3 40	1.400,00
Q3 63	2.205,00
Q3 100	3.500,00
Q3 250	8.750,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- b) Bei notwendiger Vorklärung des Schmutzwassers in einer Grundstückskläreinrichtung (Teileinleiter) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

1,23 €

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr €/Jahr
Q3 4	44,00
Q3 10	110,00
Q3 16	176,00
Q3 25	275,00
Q3 40	440,00
Q3 63	693,00
Q3 100	1.100,00
Q3 250	2.750,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- c) Bei Vorreinigung in einer vollbiologischen Grundstückskläreinrichtung (Teileinleiter-Vollbiologie) beträgt die Benutzungsgebühr pro m³ Wasserverbrauch

0,82 €

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Benutzung der Abwasseranlage beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Q3	Grundgebühr
m ³ /Stunde		€/Jahr
Q3	4	44,00
Q3	10	110,00
Q3	16	176,00
Q3	25	275,00
Q3	40	440,00
Q3	63	693,00
Q3	100	1.100,00
Q3	250	2.750,00

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler (betrifft nicht Nebenzähler, die im Eigentum des Kunden stehen), so wird für jeden Wasserzähler die entsprechende Grundgebühr erhoben. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der notwendig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Der Verband erhebt eine Zusatzgebühr für Wasserzähler, die aus Brunnen oder Brauchwasseranlagen entnommenen Wassermengen messen.
- (3) Der Verband erhebt zur Abdeckung des Aufwandes für Verplombung Ablesung und Bescheiderstellung eine Zusatzgebühr für Wasserzähler, die Wassermengen messen, die aus der Wasserversorgungsanlage entnommen aber nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (4) Die Zusatzgebühr nach § 3 Absatz (2), (3) und § 3b Absatz (5) beträgt pro Wasserzähler 8,50 € / Jahr.

§ 3a Ermittlung des gebührenpflichtigen Wasserverbrauches

- (1) Als gebührenpflichtiger Wasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die genannten Wassermengen sind durch geeichte Wasserzähler zu messen. Die Wasserzähler nach § 3a Absatz 1 a) stehen im Eigentum des Verbandes. Alle anderen Wasserzähler werden vom Anschlussnehmer angeschafft und verbleiben in dessen Eigentum.
- (3) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Schmutzwasser den Abwasseranlagen zugeführt, bleiben sie auf Antrag und auf Nachweis des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Einleitgebühren unberücksichtigt.

Die nicht den Abwasseranlagen zugeführte Wassermenge ist mit einem Wasserzähler zu messen. Ist eine Messung nicht möglich, ist durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermengen ermöglichen, die Wassermenge nachzuweisen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen, damit sie in der Jahresabrechnung zu Beginn des neuen Jahres berücksichtigt werden können. Bei verspäteten Anträgen erfolgt kein Abzug.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasser-verbrauches kann der Verband auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Benutzungsgebühr bemisst sich dann nach der gemessenen Abwassermenge. Die Grundgebühr wird nach der Dauerdurchflussleistung des vorhandenen Wasserzählers gemäß § 3 Abs.1 bemessen. Die Abwasserzähler müssen geeicht sein, sie werden vom Anschlussnehmer angeschafft und verbleiben in dessen Eigentum.
- (6) Die Wasserzähler nach § 3 Absatz (2), (3) und § 3b Absatz (5) dieser Satzung werden vom Anschlussnehmer angeschafft und verbleiben in dessen Eigentum. Die Wasserzähler müssen geeicht sein; sie werden vom Verband, der auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Der Einbau der Wasserzähler nach § 3 Absatz (2), (3) und § 3b Absatz (5) erfolgt auf Kosten des Anschlussnehmers durch ein von ihm zu beauftragendes Installationsunternehmen, das in das Installationsverzeichnis des Verbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Ein auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmender Zählerwechsel muss – unter Beachtung der Fristen des Eichgesetzes – in gleicher Weise wie der Einbau erfolgen. Lässt der Anschlussnehmer den Zähler nach Ablauf der Eichfrist nicht auswechseln, wird eine Reduzierung der Schmutzwassermenge nach § 3 Abs. 3 dieser Vorschrift nicht vorgenommen.

Die zusätzlichen Kosten für das Ablesen der Zähler und die zusätzlichen Aufwendungen bei der Erstellung der Gebührenbescheide werden über die Zusatzgebühr nach § 3 Absatz 4 dieser Satzung auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.“

- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge vom Verband sachgerecht geschätzt.

§ 3 b Zuschlag zu den Benutzungsgebühren für stark verschmutztes Schmutzwasser

- (1) Wird stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, wird zur Benutzungsgebühr nach § 3 Absatz 1 a), b), c) pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser ein Zuschlag erhoben.

Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das anfallende Schmutzwasser eine Konzentration an

- a) Chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf CSB von über 1000 mg/l aufweist, oder
- b) Stickstoff, gemessen am gesamten gebundenen Stickstoff (TN_b) von über 100 mg/l aufweist, oder
- c) Phosphor, gemessen am Gesamtphosphor von über 25 mg/l aufweist.

- (2) Der Zuschlag Z in Euro/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = G \times \{ 0,2 (\text{CSB}-1000)/1000 + 0,3 (N_{\text{ges}} - 100)/100 + 0,1 (P_{\text{ges}} - 25)/25 \} \times V$$

Wobei G die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 Absatz 1 a), b), c) ist. V ist der Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Reinigungskosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Er beträgt 0,648.

Ist einer der drei Summanden in der Formel negativ, dann bleibt er bei der Berechnung des Zuschlages unberücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent gerundet.

- (3) Die Untersuchungen des Schmutzwassers und die Probenahme erfolgen durch ein unabhängiges Labor auf Kosten des Anschlussnehmers. Bei der Berechnung des Zuschlages werden die Mittelwerte aus mindesten drei Untersuchungen innerhalb der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Sondervereinbarungen zum Messprogramm sind möglich.

Die Analysen sind nach den Vorgaben der Abwasserverordnung durchzuführen.

- (4) Ändert sich der Produktionsprozess eines Betriebes kann dies bei der Berechnung des Zuschlages berücksichtigt werden, wenn der Anschlussnehmer diese Änderung mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die jeweils anzusetzenden Schmutzwassermengen zweifelsfrei nachweist.

- (5) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Benutzungsgebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Der Verband erhebt für diese Wasserzähler eine Zusatzgebühr.

§ 4 Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von

0,59 €/m²

versiegelte und gewichtete Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Versiegelungsfaktor gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche.

Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Versiegelungsfaktoren gewichtet:

a) Grundfläche unter dem Dach:

aa) geneigte Dächer und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 0,9

ab) begrünte Dächer 0,5

b) Befestigte Flächen:

ba) fugenlose Oberflächenbefestigungen aus Asphalt,
Bitumen oder Beton 0,9

bb) unverfugtes Pflaster bis 1,5 cm Fugenbreite,
nicht verfugte Platten, Betonverbundsteine, 0,6

bc) unverfugtes Pflaster größer 1,5 cm Fugenbreite,
Öko-Pflaster, Rasengitter 0,3

Bei verschiedenartiger Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Versiegelungsfaktor gewichtet. Grundlage für die Gebührenerhebung für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die Summe der versiegelten und gewichteten Teilflächen.

- (3) Niederschlagswasser, das in eine auf dem Grundstück gelegene Speichereinrichtung, wie zum Beispiel eine Zisterne fließt bleibt unberücksichtigt, wenn diese keinen Überlauf zur Kanalisation hat. Alle an eine solche Speichereinrichtung angeschlossenen Flächen gelten als nicht einleitend. Verfügt diese dagegen über einen Überlauf zur Kanalisation erfolgt keine Reduzierung der angeschlossenen Flächen. Wird das Niederschlagswasser aus der Speichereinrichtung als Brauchwasser im Privathaushalt verwendet, hat der Gebührenzahler auf eigene Kosten die notwendige Messvorrichtung einzubauen.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Benutzungsgebühren für Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und Abwasser aus abflusslosen Gruben

- (1) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und Abwasser aus abflusslosen Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro m³
- a) Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen 77,36 €.
 - b) Abwasser aus abflusslosen Gruben 62,56 €.
- (2) Ist zum Absaugen des Inhaltes einer Grundstückskläreinrichtung oder einer abflusslosen Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Zuschlag von 1,21 € pro angefangenen Meter Schlauch erhoben.
- (3) Für schwer zugängliche Grundstückskläreinrichtungen oder abflusslose Gruben, welche mit einem Spezialfahrzeug kleinerer Bauart angefahren werden müssen, wird ein Zuschlag pro Leerung erhoben. Der Zuschlag beträgt 101,15 €.
- (4) Ein Zuschlag, in Höhe von 36,41 € pro Anfahrt, wird dem Anschlussnehmer berechnet:
- a) für jede weitere Anfahrt, wenn ein Anschlussnehmer zweimal nicht angetroffen wurde oder die Entsorgung verweigert hat. Zwei Anfahrten sind in der Gebühr nach Absatz (1) enthalten.
 - b) Für abflusslose Gruben, wenn diese gesondert angefahren werden müssen.
 - c) In Havarie Fällen und für Expressentleerungen.“

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenschild für das Einleiten von Schmutzwasser in die Abwasseranlagen entsteht mit jeder Einleitung. Die Gebührenschild für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Benutzungsgebührenschild für das Abholen und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bzw. Abwasser aus abflusslosen Gruben entsteht mit der Entnahme des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers.

- (2) Die Grundgebührensschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die erstmalige Grundgebührensschuld entsteht nicht vor dem 01.02.2010. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensschuld neu.
- (3) Die Zusatzgebührensschuld nach § 3 Absatz 2, 3 und § 3b Absatz (5) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Verplombung des Zusatzzählers folgt. Der Verband teilt dem Gebührenpflichtigen diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Zusatzgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahreszusatzgebührensschuld neu.
- (4) Die Grund- und Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet, bei Stilllegung eines Anschlusses, Eigentumswechsel bzw. Einleitung eines Insolvenzverfahrens ist der Zeitpunkt der Beendigung bzw. Umstellung des Versorgungsverhältnisses maßgebend. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit und bei Wechsel der Messeinrichtungen (Wasserzähler gem. § 16 Wasserversorgungssatzung), ist der Verband berechtigt unterjährige Abrechnungen vorzunehmen. Die Beseitigungsgebühr wird für jede Entnahme des Räumgutes abgerechnet. Die Grundgebühr, die Benutzungsgebühr und die Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Vorauszahlungen

Für die Grund- und Benutzungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage der ermittelten bzw. geschätzten Vorjahresabrechnungen erhoben und in 10 gleiche Monatsbeträge aufgeteilt. Die Vorauszahlungen sind von März bis Dezember des laufenden Jahres jeweils bis zum 15. des Monats fällig. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Jahresgesamtgebühr fest.

§ 8 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstückes oder in ähnlicher Weise zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenpflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Gebührenpflichtige als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes nicht im Grundbuch eingetragen oder sonst die Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig.

§ 9 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

Die vom Verband an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Sinne der §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 10.11.1990 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes (ThürAbwAG) wird auf die Gebührenpflichtigen dieser Satzung abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in den Vorfluter oder Untergrund eingeleitet wird.

Die Abwälzung erfolgt nach der Satzung zur Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 10 Mitteilungspflichten

Gebührenpflichtige haben dem Verband die für die Höhe der Gebühr maßgeblichen Veränderungen unverzüglich anzuzeigen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch durch Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für Veränderungen im Eigentum, Erbbaurecht oder in einem dinglichen Nutzungsrecht. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können nach den §§ 16 ff ThürKAG geahndet werden.

§ 11 Feststellungsbescheid

Die Grundlagen der Gebührenerhebung können durch gesonderten Bescheid festgestellt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2010 in Kraft.

Eisenach, 07.10.2016

Trink- und AbwasserVerband
Eisenach-Erbstromtal

gez.
Bischof
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.09.2016 folgende
1. Änderungssatzung vom 07.10.2016, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2015
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2017 folgende
2. Änderungssatzung vom 11.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.11.2020 folgende
3. Änderungssatzung vom 18.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2021 folgende
4. Änderungssatzung vom 10.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
Geändert durch die mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.11.2024 folgende
5. Änderungssatzung vom 20.11.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
